Archiv für Polizeigeschichte

12. Jahrgang
Nr. 33
Heft 1/2001

Zeitschrift der Deutschen Gesellschaft für Polizeigeschichte

- Der Prozeß gegen den Staatsanwalt Friedrich Gottfried Leue (1801-1872) und die Rolle der Polizei im preußischen Zensursystem
- Vom Werden des Bundesgrenzschutzes 1950-1956
- Die Sonderwagen US M 8 der Polizei Nordrhein-Westfalen 1953-1962
- Wessen Freund und wessen Helfer? Eine Ausstellung über die Kölner Polizei im Nationalsozialismus

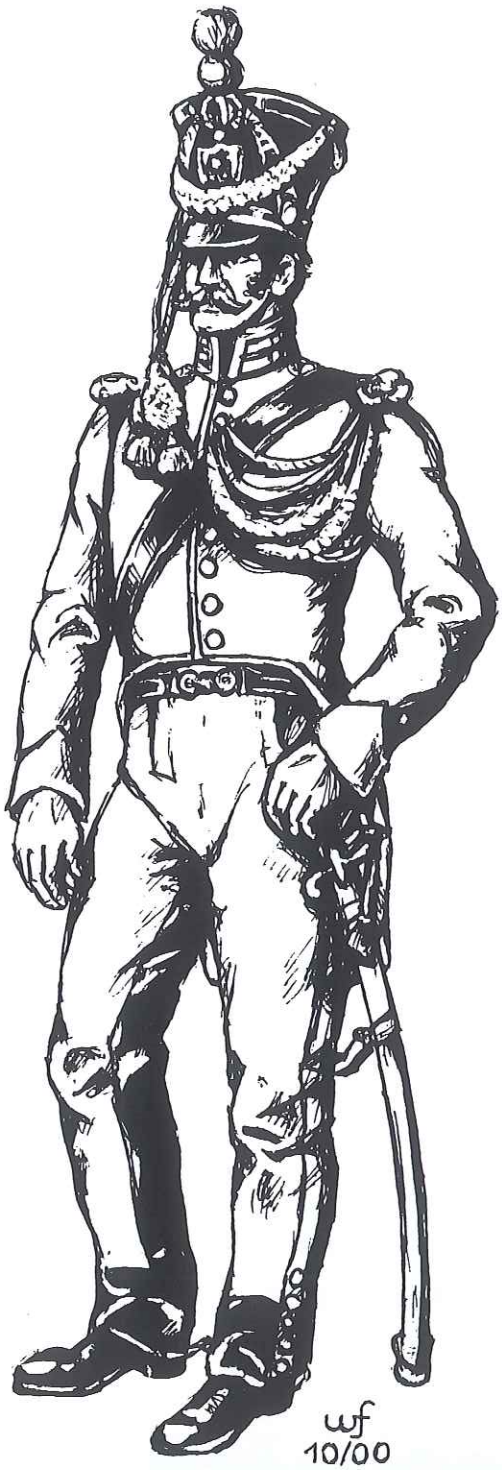

Gendarm zu Pferde um 1835
Großherzogtum Hessen-Darmstadt

Der Prozeß gegen den Staatsanwalt Friedrich Gottfried Leue (1801-1872) und die Rolle der Polizei im preußischen Zensursystem

von Prof. Dr. jur. Dieter Müller, Bautzen

I. Einleitung

Friedrich Gottfried Leue[1] – muß man diesen Namen in der Geschichtsschreibung der deutschen Polizei kennen? Und welche Rolle spielte die Polizei im „Zensurfall Leue"? Warum ließ sich die preußische Polizei dazu benutzen, Bücher zu beschlagnahmen und zu verbrennen? Wir wollen uns den Antworten auf diese Fragen auf den folgenden Seiten dieses Aufsatzes nähern.

Zur Person Leue sind zunächst sein Geburtsjahr 1801 und das Jahr seines Todes 1872 festzuhalten. Werfen wir einen Blick auf seine berufliche Laufbahn, so ist festzustellen, daß Leue von Beruf ein Jurist im Dienst der rheinpreußischen Justiz war, der während seiner beruflichen Karriere die Stadien eines Prokurators (heute: Staatsanwalt), Oberprokurators (heute: Leitender Oberstaatsanwalt) und Appellationsgerichtsrates (heute: Richter am Oberlandesgericht) durchlief. Bis hierhin offenbaren sich also keine besonders auffälligen Lebens- und Berufsdaten. Wie kam also Leues besondere Bindung zur Polizei seiner Zeit zustande?

Für den Leser verständlicher wird die berufliche Nähe der Justiz zur preußischen Polizei allerdings erst dann, wenn die dienstlichen Zusammenhänge zwischen der preußischen Staatsanwaltschaft und der Polizei an einem persönlichen Beispiel sichtbar werden. Doch wie wurde im Preußen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts aus einem Absolventen eines juristischen Studiums ein Prokurator (Staatsanwalt)? Dazu zunächst ein Blick auf die zu preußischer Zeit typische Juristenausbildung.

II. Juristenausbildung Friedrich Gottfried Leues

Am Anfang dieses Ausbildungsweges stand für jeden Absolventen eines Jurastudiums wie heute auch eine grundsätzliche Entscheidung über die weitere Berufsausbildung. Der Jurist Leue entschied sich schon früh für den Staatsdienst bei der Justiz und damit gegen eine freiberufliche Juristentätigkeit als Advokat, aber auch gegen den staatlichen Verwaltungsdienst. Mit diesem Schritt wählte Leue einen potentiell staatsnahen juristischen Beruf, der ihn an der ersten Stufe des Eintritts in den Justizdienst in ein festgefügtes organisatorisches System aufnahm, dessen vielfältige Wechselwirkungen mit der preußischen Bürokratie für einen in der Ausbildung befindlichen jungen Juristen wie Leue noch gar nicht überschaubar sein konnten. Sollte Leue jedoch die im Rahmen seiner Universitätsausbildung erworbenen intellektuellen Grundlagen[2], seinen wachen, von aufklärerischem Gedankengut geformten Geist und die in ihm angelegten praktischen Fähigkeiten zur kritischen Analyse bestehender Problemlagen während seiner praktischen Juristenausbildung beibehalten oder gar erweitern können, so war bereits mit diesem Schritt der Berufswahl der Keim für spätere Konflikte mit Justizobrigkeit und Ministerialbürokratie gelegt.

Unter diesen persönlichen, strukturellen und politischen Voraussetzungen wurde Leue ein Jahr nach seinem Studienabschluß, am 25. Juni 1823, im Alter von 21 Jahren als Auskultator am Landgericht in Magdeburg „vereidet"[3]. Die Stellung als Auskultator war bestimmt von praktischer Juristenarbeit und tieferen Studien insbesondere des bis dahin in der Ausbildung vernachlässigten Prozeßrechts. Leue mußte sich während dieser dem heutigen Referendariat der zweistufigen Juristenausbildung vergleichbaren Zeit auf der praktischen Seite dem Studium der Akten, der Arbeit im Dezernat und dem Erlernen der Registraturgeschäfte widmen. Daneben mußte er sich in der Vortrags- und Relationstechnik ebenso üben wie auch bereits kleinere Vernehmungen leiten. In seiner theoretischen Fortbildung bildete das allgemeine Prozeßrecht unter Berücksichtigung der provinziellen Eigenheiten sicherlich den Schwerpunkt und wurde auf der materiellrechtlichen Seite durch das Studium der Spruchpraxis für den Bereich des ausbildenden Gerichts ergänzt. Nachdem diese Ausbildung gründlich vorangegangen war, stand auf einer etwas höheren Ebene die Verwendung des Auskultators auf einem „Subalternposten oder in kleineren Unterrichtsbedienungen"[4] an, so etwa in der Funktion als Protokollführer an einem kleineren Untergericht. In einer ähnlichen Verwendung praktisch-juristischer Hilfstätigkeit liegt die Vermutung nahe, daß Leue am heimatlichen Stadtgericht in Salzwedel tätig gewesen ist, ehe er sich zur zweiten juristischen Prüfung, dem Referendariatsexamen, melden konnte.

Grundlage der praktischen juristischen Ausbildung in Preußen war das Corpus Juris Fridericianum von 1781, ein auf von Carmer zurückzuführendes Reformwerk, das jedoch zur Zeit der praktischen Ausbildung Leues bereits wieder weitgehend rückständig und veraltet war. Während dieser ganzen Zeit subalterner Verwendung wurden die Kandidaten nicht vom Staat besoldet, auf der anderen Seite aber nach der langen und gründlichen Einarbeitungsphase in praxi als Assistenzräte eingesetzt und dadurch im Hinblick auf ihre Arbeitskraft rücksichtslos vom Staat, der damals wie heute das

Prof. Dr. jur. Dieter Müller, geb. 1959, forscht seit 1991 auf dem Gebiet der Rechtsgeschichte und ist als Hochschulprofessor für Straßenverkehrsrecht an der Fachhochschule für Polizei Sachsen in Rothenburg/Neiße tätig.

Ausbildungsmonopol besaß, für seine Zwecke ausgebeutet. Eine bestimmte Ausbildungsdauer der praktischen Vorbereitungszeit wurde vom Justizministerium – wohlwissend um die immense praktische Bedeutung dieser bestens ausgebildeten juristischen Hilfskräfte – nicht festgelegt. Einen Anhaltspunkt bildete indessen ein Reskript vom 16. Juni 1752, wonach die praktische Ausbildung im Referendariat – hier als Sammelbegriff für die praktische Juristenausbildung benutzt – auf eine Dauer von fünf Jahren begrenzt war. Während dieser ganzen Zeit mußte Leue weiterhin von seinem Vater wirtschaftlich unterhalten werden, was jeden Gedanken an eine räumliche Trennung vom Elternhaus während der Ausbildung allein aus diesem Grund als bloße Wunschvorstellung erscheinen ließ.

Sein aus einer Proberelation und einer mündlichen Prüfung bestehendes Referendariatsexamen, von dem nähere Umstände und Inhalte ebenfalls nicht bekannt sind, ist nicht auf ein bestimmtes Datum festzulegen. Auch die sich obligatorisch daran anschließende Arbeit als Assistenzrat, Instruent oder Kommissarius kann nur räumlich mit den brandenburgischen und späteren provinzial-sächsischen Dienstorten Salzwedel (Stadtgericht), Stendal (Landgericht) und Magdeburg (Oberlandesgericht) begrenzt werden. Von der Bestallung als Referendar bis zum dritten Staatsexamen, der Assessorenprüfung, bestand die Tätigkeit Leues aus der in praktischer Assistenz bestehenden Vorbereitung „zu künftigen richterlichen Bedienungen"[5]. Nach einer erneuten erfolgreich bestandenen schriftlichen und mündlichen Prüfung wurde Leue – inzwischen waren fünf Jahre seiner praktischen Juristenausbildung vergangen – im siebenundzwanzigsten Lebensjahr zum Kammergerichts-Assessor ernannt und war in dieser Funktion bis zum Jahr 1829 am Landgericht in Magdeburg tätig.[6] Auch diese Stellung war, trotz vollständig abgeschlossener Juristenausbildung, in den ersten Jahren unbesoldet. Eine besoldete Stelle erhielt er in derselben Funktion erst im Jahr 1829.[7]

Erst mit der erfolgreichen Bewerbung auf eine im Jahr 1829 in der Rheinprovinz freiwerdende Stellung als Kammergerichtsassessor am Landgericht in Aachen trat Leue, im Alter von 28 Jahren, in den besoldeten Justizdienst ein. Von der individuellen Lebensperspektive her erwartete Leue – eine sachlich korrekte und dabei anpassungsfähige Dienst- und Lebensführung unterstellt – ein stetiger Aufstieg in der Justizhierarchie. Möglichkeiten zu einer Individualisierung seiner Lebens- und Karriereplanung waren von diesem beruflich festgelegten Ansatz her dann gegeben, wenn Leue sich Gelegenheiten schuf, aus den vorgegebenen Bahnen auszubrechen. Aufgrund der Einbindung in ein streng hierarchisch gegliedertes und nach Berlin hin zentriertes Justizsystem waren positive Skalenausschläge jedoch nur bei politisch konformem Verhalten denkbar. Negative Ausschläge in Form von Maßregelungen verschiedenster Art wären die vorhersehbaren und damit kalkulierbaren Folgen von politischen Linienabweichungen gewesen.

Leue zog es aus dem altpreußischen Kernland fort in die seit 1815 preußische Rheinprovinz. Aus diesem persönlichen Entschluß, den Wohnort und den

Friedrich Gottfried Leue im Jahre 1848 als Abgeordneter der Deutschen Nationalversammlung in Frankfurt (Paulskirche).

Arbeitsort zu wechseln, war es noch nicht von vornherein abzusehen, daß es in der nunmehr beginnenden beruflichen Karriere etwa zu Verwerfungen hätte kommen müssen. Schließlich war die Rheinprovinz zu dieser Zeit im Jahr 1829 bereits seit 14 Jahren ein politischer Bestandteil Preußens. Auch die rheinpreußische Justiz funktionierte, organisatorisch und personell zentral gesteuert aus Berlin, nach außen hin reibungslos.

Dennoch galt in der rheinischen Justiz in Bezug auf die gesetzlichen Grundlagen der Arbeit der Justizbehörden ein anderes, nämlich das französisch geprägte, seinerzeit fortschrittlichere rheinische Recht. Würden bei Leue seine in Halle erlernten und während seiner praktischen Juristenausbildung beibehaltenen oder sogar verfestigten Prinzipien des eigenverantwortlichen Handelns und Arbeitens über ein Verinnerlichen des auf ihn eindringenden liberaleren Rechts zu einem politischen Reifungsprozeß führen, so würde ein späterer Konflikt mit der Justizobrigkeit wahrscheinlich werden. Dieser grundsätzlich angelegte Keim sollte jedoch erst viele Jahre nach seiner Übersiedlung in die Rheinprovinz fruchtbar werden und zu einer Reihe von bedeutsamen politischen, persönlichen und juristischen Konflikten führen.

III. Der Weg zum Prozeß

1. Der Staats-Prokurator Leue und sein Amt in der rheinischen Justiz

Die von Leue eingenommene Stellung und ausgeübte Tätigkeit eines Staats-Prokurators im räumlichen Bereich der Rheinprovinz war aufs engste verbunden mit der im Rheinland geltenden Gerichtsverfassung.

Während in den übrigen deutschen Staaten und namentlich im größten Teil Preußens das Institut

der Staatsanwaltschaft noch nicht eingeführt worden war, galt in der preußischen Rheinprovinz das nach der Eroberung dieses Landstriches durch die Franzosen übernommene französische Rechtssystem auch nach der Vereinnahmung der Rheinprovinz durch Preußen fort.

Als ein Bestandteil der berühmten „cinq codes" (die anderen vier Gesetze waren der Code civil von 1804, der Code de procédure civil von 1807, der Code de commerce von 1808 und der Code pénal von 1811) galt seit der Einführung der Napoleonischen Gesetzgebung im Rheinland, die im Jahr 1810 erfolgte, der „Code d'instruction criminelle" von 1808 (CIC) als Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des ministère public (= Staatsanwaltschaft). Dieses durch spätere Gesetze vom 20. April 1810 und vom 18. August 1810 geringfügig modifizierte behördliche Institut des ministère public schrieb zunächst eine bürokratische und hierarchische Behördenstruktur vor. Die Organisationsgrundlagen schrieben bei jedem Appellationsgericht einen General-Prokurator (= Generalstaatsanwalt) als Dienstvorgesetzten aller ihm nachgeordneten Beamten vor (Art. 6, 43 des Gesetzes vom 20. April 1810, Art. 16 ff. des Gesetzes vom 18. August 1810).

Für die gesamte Rheinprovinz, deren Hoheitsbereich räumlich den Bereich zwischen dem Bezirk des Landgerichts Saarbrücken und demjenigen des niederrheinischen Kleve umfaßte, war das oberste in der Provinz ansässige Gericht der Appellationsgerichtshof in Köln. Dessen jeweiliger General-Prokurator war mithin der oberste Dienstvorgesetzte Leues (Art. 45, 47 des Gesetzes vom 20. April 1810). Gemeinsam mit dem General-Prokurator unterstanden sodann alle Bediensteten des ministère public dem preußischen Justizminister, der die oberste Disziplinargewalt innehatte.

An den Landgerichten als Instanzgerichten wurden ministères publics unter der jeweiligen Leitung eines Ober-Prokurators eingerichtet, dem eine Anzahl von Staats-Prokuratoren zur Erfüllung seiner Aufgaben zugeteilt war. Jeder Prokurator fungierte im besten Sinne einer Einheitsbehörde als Vertreter seines Chefs und war dessen Dienstaufsicht sowie seiner Substitutions- und Devolutionsbefugnis unterworfen (Art. 19 des Gesetzes vom 18. August 1810, heute §§ 144, 145 Gerichtsverfassungsgesetz). Die Stellung jedes einzelnen Prokurators war, ganz im Gegensatz zum nur entfernt vergleichbaren preußischen Fiskalat, unabhängig von der Aufsicht durch die Gerichte, ohne jedoch dadurch in den Vorzug richterlicher Unabhängigkeit zu gelangen. Es lag in der Gewalt des Justizministers, einen Prokurator zu entlassen oder zu versetzen bzw. ihn – eventuell auch mit vorgenannten Folgen – bei Abweichungen von der offiziellen Linie zu disziplinieren. Eine strafrechtliche Verfolgung der Prokuratoren war indessen an den Antrag des General-Prokurators geknüpft.

Dieser beschränkten dienstrechtlichen Stellung des einzelnen Prokurators stand eine Fülle ihm zu Gebote stehender Kompetenzen in den Bereichen des Strafrechts, des Zivilprozesses und der Justizverwaltung gegenüber.

Für den Bereich der hier allein interessierenden strafverfahrensrechtlichen Kompetenzen steht die Ausübung der öffentlichen Klage an der Spitze des Kompetenzkataloges des Prokurators (Art. 1 Abs. 1, Art. 22 CIC, heute §§ 243 Abs. 3, 226 Strafprozeßordnung). Zeitlich davor rangiert seine Aufgabe als Herr des (in diesen Jahren noch) dem Opportunitätsprinzip unterworfenen Ermittlungsverfahrens. In dieser Funktion war der Prokurator als „Leiter der Kriminalpolizei"[8] anzusehen, die von ihm weisungsabhängig war.

Im ganzen handelte es sich bei dem Modell des rheinisch-französischen ministère public um das wohl fortschrittlichste Modell einer Strafverfolgungsbehörde seiner Zeit, das einen internationalen Maßstab nicht zu scheuen brauchte. Insbesondere gegenüber dem englischen Modell der Popularklage sowie dem im restlichen Preußen geltenden Inquisitionsprozeß lagen die strukturellen Vorzüge und der Gewinn an Effektivität sowie der potentiell erhöhte Schutz der Rechte eines jeden einzelnen Bürgers durch die vorhandenen innerbehördlichen Bewachungsmechanismen auf der Hand.

Mit der von Leue gewählten Laufbahn als Prokurator legte er sich fest auf die Tätigkeit in einem hierarchischen Gefüge wechselseitiger dienstlicher und personaler Abhängigkeiten, die ihm, auf der untersten Stufe der Behördenhierarchie, zunächst nur sehr geringe Freiheiten gewähren konnte. Seine dienstliche Karriere war damit dergestalt vorgezeichnet, daß er, nach einigen Jahren des Sammelns von Erfahrungen auf der unteren Entscheidungsebene, später mit einiger Sicherheit zum Ober-Prokurator und damit zum Behördenleiter eines ministère public aufsteigen konnte. Zwingende Voraussetzungen waren jedoch eine einwandfreie dienstliche Führung und politisches Wohlverhalten.

Ein weiterer Aufstieg in die Position des General-Prokurators war auch zur damaligen Zeit lediglich als eine theoretische Möglichkeit anzusehen, da diese herausgehobene Position von Berlin aus politisch besetzt wurde und Leue in den dreißiger Jahren noch über keinerlei politische Beziehungen verfügte.

2. Der Ober-Prokurator Leue und sein Amt in Saarbrücken

Im Jahr 1839 nahm Leue die Gelegenheit wahr, sich auf eine freie Stelle als Behördenleiter eines ministère public an das Landgericht in Saarbrücken zu bewerben. Das preußische Justizministerium übertrug ihm nach nunmehr achtjähriger unauffälliger, aber erfolgreicher Tätigkeit als Staats-Prokurator in Aachen mit dem Amt eines Ober-Prokurators bei dem ministère public am Landgericht Saarbrücken eine erste leitende Funktion in der Justiz. Die Einnahme dieser leitenden Funktion gerade in der Stadt Saarbrücken sollte einen der größeren Wendepunkte im Leben Leues darstellen, der für seinen weiteren beruflichen und politischen Werdegang von immenser Bedeutung wurde.

Das Landgericht Saarbrücken war, erst vier Jahre zuvor im Jahre 1835 als achtes der rheinischen Landgerichte gegründet, eine noch junge Justizbehörde. Leue trat mit seinem Dienst am Landgericht Saarbrücken in eine ungleich verantwortungsvollere Stellung ein, als sie ihm in Aachen als nachgeordneter Staats-Prokurator übertragen worden

war. Die hierarchische Struktur der Behörde, der Leue ab dem Zeitpunkt seines Dienstantritts vorstand, brachte einen erheblichen Machtzuwachs auf den verschiedensten Ebenen mit sich. Zunächst war der Behördenleiter für ein bestimmtes räumliches Gebiet örtlich zuständig. Diese landschaftsbezogene örtliche Zuständigkeit hatte zur damaligen geistesgeschichtlichen Periode des Vormärz nicht den lediglich formal abgrenzenden Charakter heutiger Zeit. In dieser Zeit bestand in den preußischen Provinzen im allgemeinen und in der Rheinprovinz im besonderen eine in der Einwohnerschaft heute kaum mehr aufzufindende Heimatverbundenheit, die sich nicht selten in einer besonderen, die juristischen Begriffe überschreitenden Verantwortlichkeit von Behördenvorständen für das Wohl und Wehe der landschaftseingesessenen Personen äußerte.

Eine Amtsperson, die – wie Leue – diese innige Beziehung einfühlsam zu erkennen und zu beachten vermochte, stand in der Achtung der Bürger entsprechend hoch, und wenn sie auch noch dazu bereit war, allseits geachtete Prinzipien wie etwa das von den Rheinländern verinnerlichte rheinische Recht zu befördern, wurde aus dieser Person eine Integrations- und Identifikationsfigur von zwangsläufig politischem Charakter. Dieses so geschilderte gesellschaftspolitische Ansehen erwarb sich Leue in den beinahe fünf Jahren seiner Tätigkeit in Saarbrücken.

Leues vordringliche Aufgabe als Ober-Prokurator bestand zunächst darin, unter der dienstlichen Aufsicht des General-Prokurators am Appellationsgericht in Köln relativ selbständig eine Justizbehörde zu leiten. Hier war nicht nur die umfassende, alle dienstlichen Erfordernisse umgreifende Funktion als „Hüter des Gesetzes" zu beachten, sondern ebenso der mit dieser Stellung verbundene ständige Umgang mit Menschen der verschiedensten Berufsgruppen auf verschiedenen Ebenen zu pflegen.

Der Chef eines ministère public stand neben den Mitarbeitern seiner Behörde in engem dienstlichen Kontakt mit dem Präsidenten des Landgerichts, dem dieses Ministerium in Bezug auf die örtliche Zuständigkeit beider Behörden und ebenso in Bezug auf die von ihm erwartete juristische Kontrolltätigkeit gegenüber dem Gericht zugeordnet war.

Weitere dienstliche Kontakte bestanden zur Anwaltschaft, dem juristischen Gegenpart des ministère public, zur öffentlichen Verwaltung, vornehmlich dem Landratsamt als unterster Regierungsbehörde und zur Polizei. Gerade diese drei Behörden hatten sich z. B. in der Frage der Pressezensur bei der Beachtung der Durchführung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu ergänzen.

Eine politisch wichtige Facette der Tätigkeit Leues war die Ausübung des Zensoramtes. Es handelte sich dabei um eine gefährliche Gratwanderung zwischen der offiziellen preußischen Doktrin einer rigiden Pressezensur und bisweilen harter und härtester Verfolgung „oppositioneller Elemente" und dem offenbar von Leue gewählten liberalen Weg, diese brisante Materie zu einem schonenden Ausgleich zwischen politischer Meinungsfreiheit und preußischem Absolutheitsanspruch zu führen. Leue konnte sich bei der Behandlung dieses Problems, das leicht zu einem frühen Stolperstein seiner Karriere hätte werden können, der guten Zusammenarbeit mit einem seiner in Saarbrücken gewonnenen Freunde sicher sein, der Unterstützung des Landrates Friedrich Hesse. Auch Hesse zeichnete sich nämlich durch eine „großzügigere Handhabung der Pressezensur"[9] aus, so daß sich unter diesen besonderen Rahmenbedingungen in der Zeit des Vormärz ein liberales politisches Kleinklima in Saarbrücken zu bilden vermochte, wie es selbst in der Rheinprovinz nicht alltäglich sein konnte.

Wenn zwei so hochrangige Juristen das Zensurwesen liberal handhabten, blieb für die Polizei daneben kein Raum für eine rigide Pressezensur. Man darf annehmen, daß die örtliche Polizei des Saarlandes sich nach diesen vorherrschenden Prinzipien richtete, um sich durch diesen eröffneten Freiraum wichtigeren polizeilichen Aufgaben wie etwa der auch zu damaliger Zeit stark beherzigten Prävention von Verbrechen widmen zu können.

Sein unverblümtes mutiges Eintreten für die rheinische Rechtsverfassung im Verein mit der schonungslosen Offenlegung der Schwächen des preußischen Justizsystems setzte Leue fort, indem er im Jahr 1843 sein bis dato größtes literarisches Projekt über die bedeutendste rheinische Justizinstitution, das Geschworenengericht, begann. Im Jahr 1844 wurde Leue, dessen politisch weitergehende Intentionen in Berlin zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt gewesen sein dürften, mit der Leitung der weitaus bedeutenderen Staatsanwaltschaft am Landgericht Koblenz betraut.

3. Der Fall des Ober-Prokurators Leue in Aachen und Koblenz

a) Das neue berufliche Bewährungsamt

Der Beginn der neuen beruflichen Tätigkeit als Ober-Prokurator am Landgericht in Koblenz im Jahr 1844 konnte für den zu diesem Zeitpunkt noch beruflich aufstrebenden Juristen Leue nicht besser sein.

Das Koblenzer Landgericht war im Zuge der Neuordnung der rheinischen Gerichte am 1. August 1820 gegründet worden. Es darf, ähnlich wie in der Stadt Saarbrücken, davon ausgegangen werden, daß auch in der Bevölkerung der Stadt Koblenz das Ansehen der Justizbehörden und die Achtung für die dort tätigen Persönlichkeiten – und dies muß in besonderem Maße für die Behördenleiter gelten – auf hohem Niveau anzusiedeln waren. Demnach genoß auch Leue in seiner beruflichen Funktion und seiner herausgehobenen gesellschaftlichen Stellung zu Beginn seiner Koblenzer Jahre einen hohen Amts- und Vertrauensbonus sowohl unter der Koblenzer Bevölkerung wie auch unter denjenigen Personen, mit denen er dienstlichen Kontakt pflegen mußte. Dieser Eindruck mag noch dadurch verstärkt worden sein, daß Leue sein guter Ruf sicherlich vorausgeeilt war, so daß es für ihn unter diesen Vorgaben auch galt, die Vorschußlorbeeren zu rechtfertigen.

b) Die polizeiliche Beschlagnahme des Buches »Das Geschworenengericht«

Leue berichtete seinem zu dieser Zeit kurz vor dem dritten juristischen Staatsexamen stehenden Bruder Otto in einem Brief aus dem Frühjahr 1845[10]

über seine wissenschaftliche Arbeit. Er teilt ihm mit, daß er „die ganze Hälfte des letzten Jahres hindurch [...] sehr angestrengt gearbeitet [hat]", und bemerkt zur Intensität seiner Studien ferner: „[...] wenn Du mein Buch über das Geschworenen-Gericht in die Hand bekommst, wirst Du erstaunen, welche Studien dazu gemacht wurden und was ich alles durchlesen musste."

Aber Otto konnte dieses Buch niemals in seine Hände nehmen. Was war geschehen?

Die Veröffentlichung seines Buches mit dem langen Titel »Das Geschworenengericht. Nebst einem Anhange über die Vereinbarkeit des Entwurfs des Strafgesetzbuches für Preußen mit der rheinländischen Gerichtsverfassung« sollte nach dem Willen des engagierten Verfassers sogleich nach Fertigstellung des Manuskripts um die Jahreswende 1844/45 erfolgen. Leue hatte zu diesem Zweck bereits das Manuskript bei seinem Stammverlag in Aachen eingereicht und den Druckauftrag erteilt. Der Druck wurde in voller Auflagenstärke vorgenommen, und der Herausgeber Jacob Anton Mayer reichte, den geltenden Zensurbestimmungen Folge leistend, ein Exemplar des Buches beim örtlichen Polizeikommissarius zur Begutachtung (sprich: Zensur) ein. Da Leue in bürokratischen Kreisen spätestens seit seiner rechtsvergleichenden Veröffentlichung über das preußische und rheinische Gerichtsverfahren aus dem Jahr 1840 bereits im Ruf eines sehr kritischen Beobachters der Rechtszustände in Preußen stand, wurde seine neuerliche Veröffentlichung durch die linientreue Aachener Polizeibehörde entsprechend kritisch zur Kenntnis genommen und sogleich auf deren inhaltliche Vereinbarkeit mit den geltenden Zensurbestimmungen überprüft. Leue mußte schnell bemerken, daß die Zensurpraxis in Aachen mit derjenigen in Saarbrücken nichts gemeinsam hatte.

Offensichtlich enthielt nämlich die Schrift Leues in den Augen der rigiden Kontrollbehörde derart gefährliche Inhalte, daß die Aachener Polizeibehörde ohne zeitliche Verzögerung die gesamte Auflage aus dem Handelsverkehr ziehen ließ; denn Leue berichtete seinem Bruder am 12. Januar 1845: „Ich wollte meine Schrift über das Geschworenen-Gericht übersenden, aber die Polizei in Aachen hat sie in Beschlag genommen."

Leue äußert sich in diesem Brief auch über die offensichtliche amtliche Begründung für den Akt der Beschlagnahme, wenn er seiner Mitteilung hinzufügt: „Nach dem Gesetz sind Schriften über 20 Bogen zensurfrei, und es ist der Polizei das Recht der Beschlagnahme für den Fall vorbehalten, dass der Inhalt der Schrift dem gemeinen Wohl für gefährlich anzusehen ist! Nun denke Dir, meine Schrift wird als staatsgefährlich konfisziert!"

Aus diesen Zeilen wird deutlich, wie sehr Leue über den in seinen Augen behördlichen Willkürakt erstaunt ist. Dieses Erstaunen über die unerwartete polizeiliche Maßnahme wird zudem dadurch belegt, daß Leue mit seinem Verleger den Druck dieser Auflage lediglich in Aachen vornehmen ließ, ohne auf die internationalen Beziehungen des Verlages oder etwa die Niederlassung in Leipzig ebenfalls zurückzugreifen. Leue fühlte sich vor und während der Herausgabe seines neuerlichen, nunmehr vierten rechtswissenschaftlichen Werkes im Hinblick auf deren Gelingen absolut sicher, was nicht zuletzt sein Vertrauen auf den Respekt anderer Institutionen vor seinem juristischen öffentlichen Amt nahelegte. Daß er in diesem sicherlich wohl begründeten Vertrauen enttäuscht wurde, erstaunt, zumal wenn man bedenkt, daß die beschlagnahmende Polizeibehörde institutionell einem ministère public, wie es von Leue in alleinverantwortlicher Stellung geführt wurde, untergeordnet war.

Dieser aus Sicht der handelnden Polizeibehörde riskante Akt, einem weithin anerkannten und geachteten Ober-Prokurator seine unmittelbar bevorstehende Veröffentlichung zu vereiteln, hätte – bei fehlender Rückendeckung durch übergeordnete Stellen – bereits in diesem frühen Stadium des Rechtsstreits zu einem Politikum ersten Ranges werden können, bei dem der jeweils handelnde Beamte sein Amt hätte verlieren können. Die konkrete Überprüfung des Werkes geschah jedoch – wohl auf Grund einer grundsätzlich rigiden Zensurpraxis in Aachen – nicht wie von Leue erwartet. Als Chef der Polizeibehörde fungierte zu dieser Zeit der Regierungsassessor Franz Karl Haßlacher, der dieses Amt in Personalunion mit dem des Landrates des Landkreises Aachen verband.[11] Der Polizeistaat war im Aachen dieser Zeit durchaus springlebendig, und die fehlende Bindung polizeilichen Handelns an eine Verfassung war mit dieser Willkürpraxis offenkundig.

c) Der Rechtsschutzversuch in einem Polizeistaat

Leue legte zwar als geübter Rechtspraktiker gegen den hoheitlichen polizeilichen Akt Beschwerde beim für die Polizei organisatorisch zuständigen Oberpräsidenten von Wedell ein. Dieser „furchtsame Mann"[12] bestätigte jedoch die Entscheidung seiner nachgeordneten Polizeibehörde und meldete den Vorgang infolge der herausgehobenen Stellung des beteiligten Autors dem Dienstvorgesetzten Leues, dem General-Prokurator Berghaus in Köln.

Kurze Zeit später wurde die Rechtmäßigkeit der polizeilichen Beschlagnahme auch gerichtlich vom Oberlandesgericht in Düsseldorf bestätigt. Der streitbare Leue brachte die Beschlagnahme jedoch vor das königliche Ober-Zensurgericht in Berlin. Auch dieses Sondergericht erkannte auf Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme der ersten beiden wichtigsten Teile des Buches, während es den weit weniger bedeutenden letzten, historischen Teil des Buches von der Zensur ausschloß. Dieses Erkenntnis vom 3. Juni 1845 verfügte jedoch darüber hinaus in stringenter Folge der Beschlagnahme die Vernichtung der gesamten Auflage. Dazu schreibt Leue seinem Bruder in einem Brief vom 28. September 1845: „Die ganze Auflage ist zur Vernichtung verurtheilt und wie mir mein Buchhändler aus Aachen, der das vom Polizei-Direktor selbst erfahren hat, nämlich sagte, soll die Vernichtung dadurch ausgeführt werden, dass im Hofe des Rathauses zu Aachen ein großer Scheiterhaufen errichtet und das Buch hier verbrannt wird."[13]

Diese öffentliche Brandmarkung eines verdienten und in der Bevölkerung allseits geachteten preußischen Beamten muß Leue persönlich tief getroffen

haben, zeigt diese ungewöhnlich drastische Art der Ausführung eines obergerichtlichen Erkenntnisses doch nur allzu deutlich die (neu entstandene) tiefe Verachtung für eine bis dahin auch in Berlin als uneingeschränkt verdienstvoll angesehene juristische Persönlichkeit. Gleichzeitig bedeutete dieser öffentliche Akt auch eine offenkundige Abkehr der höheren Justizkreise von ihrem nachgeordneten Beamten, der auf der anderen Seite – wohl allein aus pragmatischen Erwägungen – (noch) nicht seines Dienstpostens enthoben werden konnte. Die Polizei hatte ihre Rolle ganz im Sinne der preußischen Obrigkeit verstanden und perfekt gespielt. Sie spielte im Zensurverfahren jedenfalls in Aachen die Rolle eines willfährigen Unterdrückungs- und Vollstreckungsinstruments.

d) Die Rolle der Öffentlichkeit im „Fall Leue"

Wie ging es nun im Fall Leue weiter? Es bedurfte nicht einmal einer Pressenotiz zur Verbreitung der Neuigkeit, daß die neueste geistige Errungenschaft Leues bereits vor deren geplanter Veröffentlichung aus dem Verkehr gezogen worden war. Die Mundpropaganda genügte für die Verbreitung dieser Tatsache vollauf und führte sogleich zu einer Solidarisierung der Rheinländer mit einem ihrer nun bekannteren geistigen Vorkämpfer. Man stellte sich landauf, landab die Frage: Welche Motivation trieb diesen Leue?

Leue kämpfte nicht nur aus eigenem Antrieb für die von ihm erkannten Ideale eines besseren Staates, sondern sah sein revolutionäres Eintreten für rechtspolitische Veränderungen vielmehr als eine Pflicht gegenüber seinen Landsleuten an. Diese selbst auferlegte Pflichtleistung setzte er in Relation zu den möglichen Auswirkungen auf seine persönliche Karriere, wenn er rhetorisch fragt: „Und ich sollte nicht bedenken, meine Pflicht zu erfüllen, wenn die ganze Gefahr nur darin besteht, dass ich etwas weniger angenehm und herzlich lebe, wie sonst?" Trotz aller Unbill um die gescheiterte Veröffentlichung wollte Leue an dem Plan der Veröffentlichung unbedingt und hartnäckig festhalten. Im Juni schreibt er seinem Bruder, nachdem das Urteil des Berliner Ober-Zensurgerichtes vorlag, daß er sein Buch nunmehr „im Auslande" herausgeben wolle. Noch im September berichtete er ferner, daß er die wissenschaftliche Grundlage seines Buches erweitern wolle, um im Jahr 1846 einen erneuten Versuch zu unternehmen, sein Werk herauszugeben. Das Buch wurde indessen in der ursprünglich vorgesehenen Form nie herausgegeben, und seither liegt das letzte noch verbliebene Exemplar dieses Kapitels der deutschen Zensurgeschichte im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin-Dahlem.

Der wesentliche Inhalt dieser Schrift wurde der interessierten Bevölkerung dennoch bekannt, und dies wurde – ohne es zu wollen – von seinen ärgsten Gegnern im preußischen Justizministerium beschleunigt und gefördert. Wie kam es dazu?

Mit klarem Blick für zukünftige Entwicklungen stellte Leue schon zum Zeitpunkt der polizeilichen Beschlagnahme seines Buches im Januar 1845 fest: „Dies ist wieder eine von jenen weisen Anordnungen, die grade das Gegentheil von dem erbringen, was damit bezweckt ist."[14] Leue sollte mit dieser Vorahnung recht behalten.

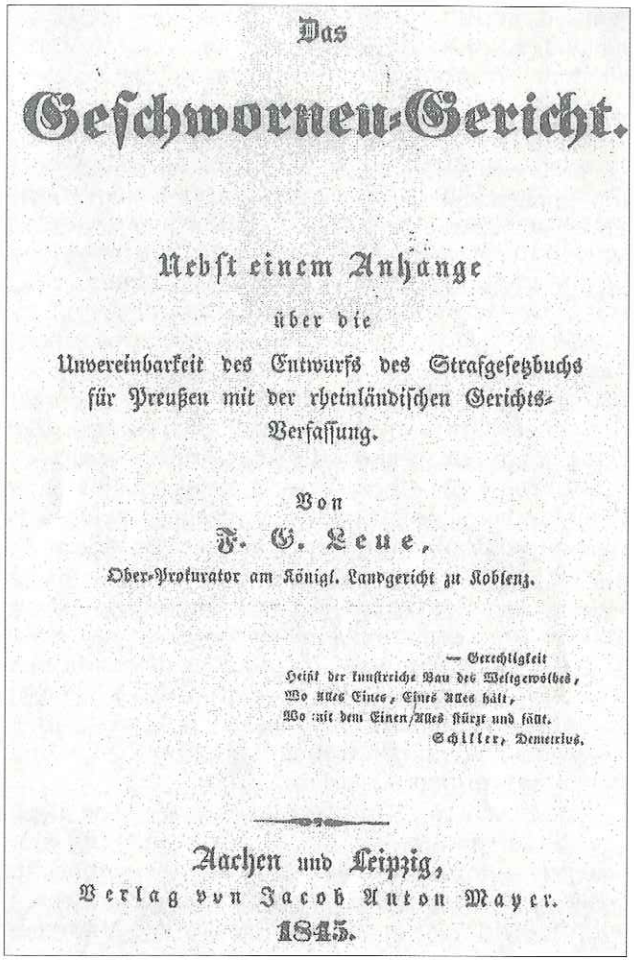
Das
Geschworenen-Gericht.
Nebst einem Anhange
über die
Unvereinbarkeit des Entwurfs des Strafgesetzbuchs für Preußen mit der rheinländischen Gerichts-Verfassung.
Von
F. G. Leue,
Ober-Prokurator am Königl. Landgericht zu Koblenz.
— Gerechtigkeit
Heißt der kunstreiche Bau des Weltgewölbes,
Wo Alles Eines, Eines Alles hält,
Wo mit dem Einen Alles stürzt und fällt.
Schiller, Demetrius.
Aachen und Leipzig,
Verlag von Jacob Anton Mayer.
1845.

Der Originaltitel des Buches, für das Friedrich Gottfried Leue im Jahr 1846 vom preußischen Staat angeklagt wurde (Quelle: Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Dahlem, Rep. 89, C. XV. Nr. 41).

e) Der Strafprozeß gegen Leue

Nachdem die Beschlagnahme der Leue'schen Schrift durch Urteil des Berliner Ober-Zensurgerichtes rechtskräftig bestätigt worden war, ermittelte der Kölner General-Prokurator F. X. Berghaus gegen Leue wegen Verdachts von Majestätsbeleidigungen, Verletzungen der Ehre des Deutschen Bundes sowie seiner Fürsten und wegen unehrerbietigen, Unzufriedenheit und Mißvergnügen erregenden Tadels der Landesgesetze und Anordnungen im Staate.[15]

War Leue schon von der polizeilichen Beschlagnahme seines Werkes in Aachen und deren behördlicher und gerichtlicher Bestätigung überrascht worden, so steigerte sich seine Verwunderung über die ihm von staatlicher Seite gegenübertretenden Reaktionen durch das nachfolgende strafrechtliche Ermittlungsverfahren noch in weit höherem und ungeahntem Maße. Nunmehr hatte er seinen Dienstvorgesetzten, den Kölner General-Prokurator Berghaus, zum Gegner und stand diesem in der ungewohnten Rolle als Tatverdächtiger einer Reihe von Staatsschutz-Delikten gegenüber. Handelte es sich bei den Zensurmaßnahmen noch um bekannte zeit-

gemäße ordnungsbehördliche Reaktionen des Polizeistaates, so hatte das nun beginnende strafprozessuale Vorverfahren eine andere, tiefergehendere Qualität. Leue war nicht mehr länger nur in seiner Person als rechtswissenschaftlich arbeitender Autor betroffen, sondern auch in seinem Amt als Ober-Prokurator. Das Ergebnis des begonnenen Verfahrens war damit in mehrfacher Hinsicht wichtig für Leue. Zum einen hing davon seine weitere berufliche Laufbahn ab, während zum anderen seine berufliche und gesellschaftliche Reputation mit dem Ausgang des Verfahrens in unmittelbarem Zusammenhang stand.

Dadurch, daß Leue in dem nachfolgenden Gerichtsverfahren, welches durch die am Ende des Ermittlungsverfahrens erhobene Anklage begann, explizit die Rolle eines Verfechters der rheinischen strafrechtlichen Institutionen einnahm, gesellte sich zu den genannten Ebenen eine weitere, übergreifende Ebene der Betrachtungsweise hinzu. Leue war durch dieses Verfahren in zuvor ungeahnter Tragweite seiner geplanten Veröffentlichung zu einer Identifikationsfigur der Rheinländer hochstilisiert worden, die seine Rolle in dem nun folgenden „Schauprozeß hinter verschlossenen Türen", ohne zu zögern, in dem politischen Kampf für ihr Rechtssystem instrumentalisierten.

Die preußische Obrigkeit erreichte – wie Leue zutreffend vorausgesagt hatte – mit ihren wenig feinfühligen inflexiblen Reaktionen auf die publizistischen Äußerungen eines ihrer Beamten das Gegenteil von dem, was sie mit der angestrebten Maßregelung erreichen wollte. Schon während des Ermittlungsverfahrens wurde die Presse erneut auf den „Fall Leue" aufmerksam und nahm dezidiert zu der grundlegenden Problematik Stellung. Zuerst berichtete die Bremer Zeitung in ihrer Ausgabe Nr. 49 vom 18. Februar 1846 über die Vorgeschichte der zu diesem Zeitpunkt kurz bevorstehenden Verhandlung.[16] Nach dieser durch Insider-Informationen des Kölner Kaufmannes Gustav Mevissen genährten Berichterstattung[17] bildete der bevorstehende Prozeß „das allgemeine Tagesgespräch" in der Rheinprovinz. Die erhöhte Aufmerksamkeit der Rheinländer für diesen Prozeß schrieb das Blatt zu einem hohen Maße der beruflichen Stellung Leues als „ein Beamter, der die Staatsbehörde vertritt" zu. Schon am Ende dieses Zeitungsartikels fand sich, durch den Redakteur für seine Leserschaft festgestellt, die Erwartung der Öffentlichkeit auf ein freisprechendes Urteil dokumentiert, was ein nicht eben geringes Vertrauen der rheinischen Bevölkerung in die Lauterkeit und Unabhängigkeit der Rechtsprechung ihres Appellationsgerichtes in Köln bewies. Einen weiteren Vorbericht brachte die Bremer Zeitung in i hrer Nr. 67 vom 8. März, in dem sie bereits auf Inhalte der Schrift Leues eingehen konnte, die nach Vorliegen des Urteils des Ober-Zensurgerichtes nun, je nach Gutdünken des jeweiligen Zeitungszensors, öffentlich bekanntgemacht werden konnten.

Die Zeitung brachte ebenfalls eine authentische Passage aus dem Urteil des Ober-Zensurgerichtes, welches über den Inhalt des Buches urteilte, „dass eine Verbreitung des Buches dem allgemeinen Wohle Gefahr drohe, indem die darin enthaltenen Aeußerungen über den deutschen Bund, über das monarchische Princip im Allgemeinen und vorzugsweise über das unseres Staates, so wie die Betrachtungen des Verfassers über das gegenseitige Verhältniß des Landesherrn zu den Unterthanen, endlich die Art und Weise, wie über einzelne Staatseinrichtungen, Censur, Kriminalrechtspflege und Kriminalgesetzgebung durch ihre Einseitigkeit und die in ihnen enthaltenen Entstellungen bei nicht unterrichteten Lesern nur Mißtrauen und Mißvergnügen erregen können." Dieser vernichtenden Wertung des Ober-Zensurgerichtes über den Inhalt des Leue'schen Buches stellte die Zeitung als Antipode zutreffend den auf einen Kernsatz konzentrierten Inhalt des »Geschworenengerichts« gegenüber, wenn sie weiter berichtet: „Hr. Leue hatte in seinem Werke hervorgehoben, dass nur unter dem Schutze des Geschworenengerichts das Recht und die gesetzliche Freiheit des Bürgers vollständig gesichert sei, dass aber eine gleiche Sicherheit durch ein aus Justizbeamten gebildetes, die Funktionen des Anklägers und des Richters in sich vereinigendes Richterkollegium, bei Ausschluss der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, nicht gewährt werden könne."

Aus dem Aufsehen, den sein Prozeß in ganz Deutschland erregte, schlugen Leue und seine liberalen politischen Weggefährten in geschickter Weise eindeutig politisches Kapital. Sie legten eine kleine Broschüre auf, die nicht weniger als zwei Originalaktenstücke des laufenden Prozesses in die interessierte Öffentlichkeit lancierte.[18] Nach Aussage der Bremer Weser-Zeitung waren dies die Anklageschrift des General-Prokurators Berghaus in vollem Wortlaut, das heißt mit den umfangreichen wörtlichen Zitaten aus Leues Schrift, sowie Leues mit der Argumentation seines Buches wohl begründetes Gesuch um öffentliche Verhandlung. Es ist leicht nachvollziehbar, daß dieser Broschüre eine rasche und weite Verbreitung unschwer vorauszusagen war. Diese wenige Seiten umfassende Broschüre wirkte gemeinsam mit den ebenfalls die Inhalte des Buches wiedergebenden Presseveröffentlichungen gleichsam als Multiplikator für die Sache, die Leue und seine politischen Weggefährten vertraten, die Verbreitung des sogenannten „rheinischen Rechts" in allen deutschen Staaten.

In der den Prozeß abschließenden Sitzung am 8. April 1846 verkündete der erste Strafsenat des Appellationsgerichtes zu Köln sein Leue in allen Punkten der Anklage freisprechendes Urteil, das wie wohl kaum ein anderes Urteil seiner Zeit in ganz Deutschland bekannt wurde.

Erneut sorgte die Presse, die das Urteil zum Teil sogar in seinem vollen Wortlaut an exponierter Stelle veröffentlichte, für eine bundesweite Verbreitung dieses Ereignisses.[19] Die Bremer Weser-Zeitung titelte in ihrer Ausgabe Nr. 708 vom 16. April 1846 auf ihrer ersten Seite unter der Überschrift „Deutschland" die Schlagzeile „Der Leuesche Preßprocess" und urteilte über dessen politische Wertigkeit in ihrem Einleitungssatz: „Das am 8. d. M. von dem rheinischen Appellationsgerichtshofe zu Köln erlassene Urtheil wider den Oberprocurator Leue ist das wichtigste Ereignis in der Geschichte der Preßprocesse unserer Zeit." Die Reaktionen nicht nur der deutschen Presse, sondern vielmehr die Reaktionen der rheinischen Bevölkerung auf dieses freispre-

chende Erkenntnis ließen Leue einmal mehr seine persönliche Beliebtheit in der rheinischen Bürgerschaft deutlich werden. Erneut veröffentlichte die Presse, dieses Mal in der Kölnischen Zeitung Nr. 100 vom 10. April 1846, zutiefst persönliche Zuneigungsbekundungen gegenüber Leue. Der Redakteur schrieb einfühlsam: „Aber man glaubte den Angeklagten zu kennen, theils durch persönlichen Verkehr, theils durch Verkehr mit persönlichen Bekannten desselben; man wußte, wie derselbe bei den Gerichten von Aachen, Saarbrücken und Coblenz mit der strengen Handhabung der Gesetze immer die höchste Humanität zu verbinden gewußt und dadurch die ungetheilte Liebe und Achtung der Bewohner jener Gerichtsbezirke sich erworben." Ähnlich verbreitete sich die Stadt-Aachener Zeitung in ihrer Ausgabe Nr. 99 vom 9. April 1846, wenn sie auf ihrer Titelseite feststellte: „Das Urtheil lautet so, dass es die vielen Freunde des Hrn. Leue, welche er sich in einer langen Reihe von Jahren durch seinen ehrenwerthen Karakter, sein wissenschaftliches Streben und seine amtliche Wirksamkeit erworben, mit Freude erfüllen wird."[20] Dieses positive Echo auf den Prozeß und auf seine Person hatte der bescheidene Leue weder erhofft noch erwartet. Nach dem Urteil glitt Leue förmlich auf einer Woge öffentlicher Aufmerksamkeit und konnte allerdings auch feststellen, daß er von der rheinischen öffentlichen Meinung für ihre Zwecke des Kampfes gegen reaktionäre preußische Bestrebungen aus rein prinzipiellen Motivationen heraus gefeiert wurde. Mit diesem juristischen Sieg Leues über die preußische Justizverwaltung verbanden die interessierten rheinischen Bürger den prinzipiellen Gewinn liberaler rheinischer Ansichten gegenüber der beabsichtigten preußischen Disziplinierung eines mißliebig gewordenen Beamten.

Hatten sich die wachen Prozeßbeobachter zu Beginn der Ermittlungen die berechtigten Fragen gestellt, aus welchen Gründen der preußische Staat gegen einen verdienten und allseits geachteten Beamten der höheren Justizebene vorging und ein Exempel zu statuieren beschlossen hatte, so beantworteten sich diese Fragen nach Abschluß des erstinstanzlichen Verfahrens eindeutig. Die öffentliche Meinung bewertete das Urteil als deutliche Distanzierung des höchsten im Rheinland befindlichen Gerichts von dem Versuch, das Kölner Appellationsgericht für die reaktionären Zwecke der Regierung zu instrumentalisieren.

f) Das Berufungsverfahren

Um so härter muß dieser Unabhängigkeitsbeweis rheinischer Justiz die preußische Justizverwaltung getroffen haben – konnte man in Berlin doch nur resignierend feststellen, daß der sonst in Preußen üblichen Besetzung der Richterbank mit der Justizverwaltung völlig ergebenen und darum willfährigen Richtern zumindest in Rheinpreußen nicht entsprochen wurde. Die harte Realität holte Leue nach seiner Rückkehr an seinen Wohnort Koblenz dennoch schnell wieder ein. Der den Ausgang dieses Prozesses als persönliche Niederlage empfindende General-Prokurator Berghaus legte gegen das Urteil sicherlich auf Berliner Weisung hin sofort das mit der heutigen Revision vergleichbare Rechtsmittel des Cassations-Rekurses zum rheinischen Revisions- und Cassationshof in Berlin ein. Mit welchem Erfolg?

Mit durchschlagendem Erfolg, aber nicht für die preußische Justizobrigkeit, sondern für Leue. Dieses oberste und damit juristisch bedeutendste Gericht für das rheinische Recht verwarf nämlich am 19. Oktober 1846 den Cassations-Rekurs des preußischen Staates und ermöglichte Leue damit eine erneute publikumswirksame politische Vermarktung seines juristischen Erfolges. Der Cassationshof verwarf das Rechtsmittel des General-Prokurators in wenigen begründenden Worten. Die wesentlichen Passagen des erstinstanzlichen Urteils wurden im zweitinstanzlichen Judikat kurzerhand wiederholt und deren inhaltliche Richtigkeit bestätigt. Die Stadt-Aachener Zeitung war zur Verhandlung in Berlin mit einem Gerichtsreporter vertreten, der in der Ausgabe Nr. 296 vom 23. Oktober – erneut auf der Titelseite – einen detaillierten Bericht über das Prozeßgeschehen vor dem Cassationshof abgab.[21] Als weiteres bemerkenswertes Faktum stellte der Cassationshof heraus, daß die Leue'sche Verhandlung in ihrer Art in Berlin zu diesem Zeitpunkt des 19. September 1846 einmalig dastand, wenn er feststellt: „zwei Excellenzen fungierten öffentlich vor den Augen eines unbeschränkten Publikums, und noch ist in Berlin überhaupt kein Prozess der vorstehenden Art öffentlich verhandelt worden."[22] Rechtsgeschichtlich war dies ein bemerkenswertes Novum für die Durchsetzung der modernen französischen Prozeßgrundsätze auf altpreußischem Boden.

Leue verschaffte sich im Nachhinein die zuvor versagte Öffentlichkeit für seine Prozesse, indem er mit seiner Schrift „Vertheidigung des Ober-Prokurators Leue in Koblenz gegen die neue und bis dahin unerhörte Anklage wegen Versuchs eines Preß=Vergehens" eine schriftliche Zusammenfassung sämtlicher ergangenen Urteile und aller dazu eingereichten Anträge im darauffolgenden Jahr 1847 veröffentlichte. Er wählte zum Zwecke dieser Veröffentlichung mit dem Leipziger Christian Ernst Kollmann einen neuen Verleger und einen neuen Publikationsort in einem anderen Land. Auf diese Weise konnte er erfolgreich die harte Aachener Pressezensur umgehen und auf den zu dieser Zeit liberaleren sächsischen Boden ausweichen. In seinem Buch über den Verlauf der Prozesse wird erstmals der juristische Gehalt der Argumentationen deutlich, der im Rahmen einer Lebensbeschreibung Leues nur grob umrissen werden kann.

Eine weitere Anmerkung ist zu diesem Zeitpunkt gegen Ende des Vormärzes zu treffen. Leue genoß spätestens seit diesen siegreich überstandenen Verfahren unter den politischen Führern des rheinischen Liberalismus einen hohen Bekanntheitsgrad und muß nach seiner öffentlichen Bedeutung, die er durch seine politischen Aussagen im Verlaufe dieser zwei bewegten Jahre gewonnen hatte, als einer der bekanntesten und geachtetsten rechtspolitischen Sprecher der rheinisch-liberalen Bewegung bezeichnet werden. Im Kampf der öffentlichen Meinung gegen die Kräfte der Restauration kann die nationale öffentliche Bedeutung der Leue'schen Prozesse als Fazit aus dem in den vielfältigen Presseveröffentlichungen zutage getretenen öffentlichen politischen

Interesse aus heutiger Sicht durchaus auf einen Rang mit dem Verhalten der Göttinger Sieben, dem Verfassungskampf Sylvester Jordans gegen den hessischen Kurfürsten Friedrich Wilhelm und dem Kölner Kirchenstreit gehoben werden.

IV. Das Disziplinarverfahren

Dennoch blieben die juristischen Siege Leues von seiner dienstlichen Seite her fürs erste lediglich Pyrrhussiege, die später in eine zu damaliger Zeit typische persönliche Ohnmachtserfahrung im Kampf mit der Pressezensur und der preußischen Regierung umschlagen sollten. Parallel zu den Strafprozessen verliefen nämlich im Justizministerium von Beginn dieser Verfahren an disziplinarische Ermittlungen gegen Leue. Das Ergebnis dieser Ermittlungen war, was kaum verwundert, in hohem Maße abhängig von den Prozeßergebnissen.

Als das freisprechende Erkenntnis des Cassationshofes im Justizministerium bekannt wurde, nahmen die disziplinarischen Ermittlungen in Berlin innerhalb kürzester Frist ein schnelles Ende. Schon einen guten Monat nach dem Urteil des Cassationshofes legte der für die preußische Justizverwaltung zuständige Ressortminister Uhden seinem König das Ergebnis der Disziplinaruntersuchung in Sachen des Ober-Prokurators Leue vor.[23] Uhden zeigte sich durch die beiden freisprechenden Erkenntnisse in der Sache unbeeindruckt und rechtfertigte vor seinem König die gegenüber Leue erhobenen Vorwürfe, indem er aus der Klageschrift zitierte und sich die darin vorgetragene Argumentation zu eigen machte. Der Minister folgerte sodann dienstrechtlich – aus seiner Sicht auf stringente Art und Weise –, „den Ober-Prokurator Leue in ein Kollegium ohne Verlust an Rang und Gehalt zu versetzen, und so der gefährlichen selbstständigen Stellung zu entziehen, in welcher er sich befindet."[24] Indem Uhden den Rang und das Gehalt Leues unangetastet ließ, zollte er „dem freisprechenden Richterspruch gegenüber" Tribut und fand für den mißliebigen Justizbeamten eine aus seiner Sicht geeignete Stelle am Appellationsgericht in Köln.[25]

Seine Motivation für diese abdrängende Empfehlung legt Uhden dem König gegenüber offen dar, wenn er über die nahe berufliche Zukunft Leues freimütig mutmaßt, daß „dagegen in dem großen Kollegium, in welches er dort eintritt, seine Persönlichkeit an Bedeutung und Gefährlichkeit gleich sehr verliert."[26] Bereits vier Tage nach der Eingabe Uhdens an den König wurde Leue laut Aktennotiz Friedrich Wilhelms IV., der dem Begehren seines Justizministers ohne zu zögern folgte, am 1. November 1846 zum Richter am Kölner Appellationsgerichtshof bestellt.[27] Uhden wählte nach dem fehlgeschlagenen Versuch der strafrechtlichen Maßregelung Leues mit einer Versetzung den für ihn nunmehr einzig noch begehbaren Weg der Disziplinierung Leues, jedoch ohne die beiden Freisprüche in der Sache zu akzeptieren.

Leue war sich der Tatsache bewußt, daß er für sein mutiges Auftreten von seiten des Justizministeriums gemaßregelt worden war, wenn er aus den Vorgängen um die fehlgeschlagene Veröffentlichung seines »Geschworenengerichts« seinem Bruder Otto gegenüber die Schlußfolgerung zieht: „In dem unwürdigen und unjuristischen Prozesse gegen mich bin ich ehrenvoll freigesprochen, was in Berlin höchst mißfällig aufgenommen ist. Für diese Vergangenheit hat man die kleinliche polizeiliche Rache an mir genommen, mich aus meinem schönen Amte in Koblenz zu entlassen und hieher an den Appell. Hof zu versetzen."[28]

Leue gelang während seiner Koblenzer Zeit aus seiner Sicht eines von geballter Staatsmacht gemaßregelten Beamten eine beachtliche Zukunftsprognose, wenn er seinem Bruder Otto gegenüber schon im Jahr 1845 die preußische Politik auf folgenden Nenner bringt: „Wohin das gegenwärtige Regiment am Ende führen wird, – mich schaudert, wenn ich daran denke. Mit solcher Sicherheit regieren unsre reichen Staatsmänner das Land, dass die Bürger mit aller Gewalt zum Haß gegen die Staats-Regierung und dadurch am Ende zu gewaltsamen Umwälzungen getrieben werden."[29] Leue sagte damit nicht mehr und nicht weniger als die Revolution des Jahres 1848 voraus, und das politische Geschehen um den Leue'schen Prozeß kann in den darin deutlich werdenden politischen Disparitäten als ein Vorbote der rheinischen Revolution gesehen werden.

Anmerkungen:

1 Näher zu Leben und Werk dieses bedeutenden Juristen und Politikers siehe Dieter Müller, Friedrich Gottfried Leue (1801-1872) – Ein liberaler Justizreformer der Paulskirchenzeit, Baden-Baden 2000.
2 Zu seinem Studium an der Universität Halle-Wittenberg näher Müller (Anm. 1), S. 26 ff.
3 Die Urkunde, die über diese Tatsache Auskunft gibt, befindet sich im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz [GStA P.K. Dahlem], Geheimes Zivilkabinett 2.2.1. Nr. 17255, Bl. 180; ebenfalls in Dieter Müller, Dokumente zu Friedrich Gottfried Leue, Görlitz 1997, S. 99.
4 Levin Goldschmidt, Rechtsstudium und Prüfungsordnung, Stuttgart 1887, S. 173.
5 Ebenda. Zur Gerichtsorganisation in der Provinz Sachsen während Leues Ausbildungszeit näher Hellmut Kretzschmar, Historisch-statistisches Handbuch für den Regierungsbezirk Magdeburg, Magdeburg 1926, S. 203 ff.
6 GStA P. K. Dahlem, Geheimes Zivilkabinett, 2.2.1. Nr. 17255, Bl. 180.
7 Brief an Otto vom 18. Mai 1837, Stadtarchiv [StA] Salzwedel (dort im Nachlaß Leue); ebenfalls in Müller (Anm. 3), S. 25.
8 Ernst Carsten, Die Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland bis zur Gegenwart, Breslau 1932, S. 113.
9 Saarbrücker Zeitung vom 18. Januar 1819, Beilage Z, StA Saarbrücken.
10 Brief an Otto vom 12. Januar 1845, StA Salzwedel, Nachlaß Leue.
11 Bernhard Poll (Hrsg.), Geschichte Aachens in Daten, Aachen 1965, S. 154.
12 Leue über von Wedell in seinem Brief vom 12. Januar 1845, StA Salzwedel.
13 Brief vom 28. September 1845, StA Salzwedel.
14 Leue in seinem Brief vom 12. Januar 1845, StA Salzwedel.
15 GStA P. K. Dahlem, Geheimes Zivilkabinett, Sign. 2.2.1, Nr. 15229, Blatt 178 ff.
16 Bremer Zeitung, Jahrgang 1846, StA Hansestadt Bremen.
17 Vgl. dazu Joseph Hansen (Hrsg.), Rheinische Briefe und Akten, Bd. II, 1. Halbband, Bonn 1942, S. 44, Fn. 2.
18 Bremer Weser-Zeitung No. 704 vom Freitag, 10. April 1846, StA Hansestadt Bremen.
19 Kölnische Zeitung, Ausgaben Nr. 99 vom 9. April 1846 und Nr. 101 vom 11. April 1846, Hist. Arch. Stadt Köln.
20 StA Aachen.
21 StA Aachen.
22 Stadt-Aachener Zeitung Nr. 296 vom 23. Oktober 1846, S. 2., StA Aachen.
23 GStA P. K. Dahlem, Civil-Kabinett, Sign. 2.2.1. Nr. 15229, Bl. 178 ff.
24 Ebenda.
25 Näher zu diesem unrühmlichen Verfahren Müller (Anm. 1), S. 83 ff.
26 GStA P. K. Dahlem, Civil-Kabinett, Sign. 2.2.1. Nr. 15229, Bl. 181.
27 Ebenda.
28 Brief vom 11. Mai 1847, StA Salzwedel.
29 Brief vom 28. September 1845, StA Salzwedel.